

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Mai 1974

Nummer 19

| Glied.-Nr. | Datum | Inhalt | Seite |
|------------|-------------|--|-------|
| 1101 | 23. 4. 1974 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen | 117 |
| 2023 | 23. 4. 1974 | Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften der Gemeinden | 122 |
| 28 | 10. 4. 1974 | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes | 118 |
| 28 | 10. 4. 1974 | Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes | 120 |
| 77 | 9. 4. 1974 | Bekanntmachung der Zuständigkeitsvereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Nordrhein-Westfalen über den Ausbau des Bellinger Baches und die Herstellung einer Fischteichanlage | 121 |
| 84 | 18. 4. 1974 | Verordnung über die Zuständigkeiten für die Ausstellung der Heimkehrerbescheinigung und die Entscheidung über die Leistungen nach §§ 2 und 3 des Heimkehrergesetzes | 123 |

1101

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Entschädigung der Abgeordneten
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Vom 23. April 1974

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 29. Februar 1972 (GV. NW. S. 32) wird wie folgt geändert:

In § 19 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Oppositionsfraktionen erhalten auf den monatlichen Grundbetrag einen Zuschlag von 25 vom Hundert.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. April 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
zugleich als Innenminister

(L. S.) Weyer

Der Finanzminister
Wertz

– GV. NW. 1974 S. 117.

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes**

Vom 10. April 1974

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), wird nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge, des Wirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Wohnungs- und Städtebau des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVÖ AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 1973 (GV. NW. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1.51 bis 1.54 des Verzeichnisses der Anlage erhalten folgende Fassung:

| „Lfd. Nr. | Anzuwendende Rechtsnorm | Verwaltungsaufgabe | Zuständige Behörde |
|-----------|-------------------------|--|---|
| 1.51 | § 120d | Erlaß von Verfügungen zur Durchführung | |
| 1.511 | Absatz 1 | a) der §§ 120a und 120b | GAA; GÄ |
| 1.512 | Absatz 4 | b) des § 120c und der auf § 120e Abs. 3 gestützten Rechtsverordnungen | Soweit sich die Unterkünfte auf dem Gelände gewerblicher oder bergbaulicher Betriebsstätten befinden, sowie für Baustellenunterkünfte im Sinne von § 120c Abs. 4: GAA/BA/ im übrigen OrdB |
| 1.52 | § 139b | Aufsicht | |
| 1.521 | Absatz 1 | a) Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen des § 105b Abs. 1, der §§ 105c bis 105h und der §§ 120a, 120b, 120d und 120e Abs. 1 und 2 | GAA; GÄ (Die in § 139b Abs. 1 genannten Befugnisse dürfen nur von Bediensteten ausgeübt werden, die hierzu vom MAGS unter Aushändigung eines entsprechenden Ausweises ermächtigt worden sind.) |
| 1.522 | Absatz 6 | b) Betreten und Besichtigen der Unterkünfte | Soweit sich die Unterkünfte auf dem Gelände gewerblicher oder bergbaulicher Betriebsstätten befinden, sowie für Baustellenunterkünfte im Sinne von § 120c Abs. 4: GAA/BA/ im übrigen OrdB |
| 1.53 | § 139g Abs. 1 | Erlaß von Verfügungen, | |
| 1.531 | Satz 1 und 2 | a) die zur Durchführung der Pflichten aus § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches erforderlich erscheinen | GAA; GÄ |
| 1.532 | Satz 3 | b) die zur Durchführung des § 120c Abs. 1 bis 3 erforderlich erscheinen | Soweit sich die Unterkünfte auf dem Gelände gewerblicher Betriebsstätten befinden: GAA/ im übrigen OrdB |

| Lfd. Nr. | Anzuwendende Rechtsnorm | Verwaltungsaufgabe | Zuständige Behörde |
|----------|--|---|--------------------|
| 1.54 | § 139g Abs. 2 | Aufsicht gegenüber Betrieben des Handelsgewerbes | |
| 1.541 | a) Ausübung der Befugnisse aus § 139b Abs. 1 | GAA; GÄ (Die in § 139b Abs. 1 genannten Befugnisse dürfen nur von Bediensteten ausgeübt werden, die hierzu vom MAGS unter Aushändigung eines entsprechenden Ausweises ermächtigt worden sind.) | |
| 1.542 | b) Ausübung der Befugnisse aus § 139b Abs. 6 | Soweit sich die Unterkünfte auf dem Gelände gewerblicher Betriebsstätten befinden: GAA/ im übrigen OrdB" | |

2. Nach Nummer 8.44 des Verzeichnisses der Anlage werden folgende neue Nummern 8.441 und 8.442 eingefügt:

| ,Lfd. Nr. | Anzuwendende Rechtsnorm | Verwaltungsaufgabe | Zuständige Behörde |
|-----------|-------------------------|---|--------------------|
| 8.441 | § 20 Abs. 1 Nr. 2 | Festlegung der Fachkundeprüfung | MAGS |
| 8.442 | § 21 Abs. 3 | Genehmigung der Anwendung von Röntgenstrahlen auf den lebenden Menschen in besonderen Fällen" | RP |

Die bisherige Nummer 8.441 wird Nummer 8.443.

3. Die Nummern 8.436, 8.437, 8.471 und 8.472 erhalten in der Spalte „Zuständige Behörde“ jeweils folgende Fassung:

„Sofern die Röntgeneinrichtung in Ausübung der Heilkunde oder der Zahnheilkunde betrieben wird: GAA/BA, jeweils im Benehmen mit GesA/ im übrigen GAA/BA.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. April 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Für den Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Der Kultusminister

Girgensohn

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes
Vom 10. April 1974**

Artikel I

Die Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO Altg) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 1974 (GV. NW. S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht zum Verzeichnis erhalten die Nummern 6.1 und 6.2 folgende Fassung:
 - „6.1 Reichsversicherungsordnung und Verordnungen auf Grund der Reichsversicherungsordnung
 - 6.11 Reichsversicherungsordnung
 - 6.12 Berufskrankheitenverordnung
 - 6.2 Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“
2. In der Anmerkung zu den Nrn. 2.71, 2.721, 2.78 und 2.79 des Verzeichnisses werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „der Gewerbeordnung“ die Worte „oder der Erteilung einer Baugenehmigung“ eingefügt.
3. Die Nummern 6.1 bis 6.24 des Verzeichnisses werden durch folgende neue Nummern ersetzt:

| „Lfd. Nr. | Anzuwendende Rechtsnorm | Verwaltungsaufgabe | Zuständige Behörde |
|--------------|---|---|-----------------------|
| 6.1 | Reichsversicherungsordnung und Verordnungen auf Grund der Reichsversicherungsordnung | | |
| 6.11 | Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885) | | |
| 6.111 | § 719a Satz 4 | Erteilung der Bescheinigung, daß der Unternehmer die gesetzlichen Pflichten erfüllt hat | GAA/BA |
| 6.112 | § 720 Abs. 4 | Beteiligung bei der Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragten | GAA/BA |
| 6.12 | Siebente Berufskrankheiten-Verordnung vom 20. Juni 1968 (BGBl. I S. 721) | | |
| 6.121 | § 3 Abs. 1 Satz 3 | Äußerung bei Gefahr einer Berufskrankheit | GÄ |
| 6.122 | § 5 Abs. 1 | Entgegennahme einer Anzeige als für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle | GÄ |
| 6.123 | § 7 Abs. 1 und 2 | Aufgaben der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle | GÄ |
| 6.124 | § 8 Abs. 2 | Bestimmung der Stelle, an die die Gebühr zu überweisen ist | MAGS |
| 6.2 | Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885) | | |
| 6.21 | § 7 Abs. 2 | Zulassung der Bestellung einer anderen Fachkraft für Arbeitssicherheit anstelle eines Sicherheitsingenieurs | RP/LOBA |
| 6.22 | § 12 | Anordnung von Maßnahmen | GAA/BA |
| 6.23 | § 13 Abs. 1 | Entgegennahme von Mitteilungen | GAA/BA |
| 6.24 | § 13 Abs. 2 und 3 | Ausübung der Auskunfts- sowie der Betretungs- und Besichtigungsrechte | GAA; GÄ/BA |
| 6.25 | § 18 | Gewährung von Ausnahmen | GAA/BA |
| 6.26 | § 20 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten | GAA/BA“ |

4. Die Nummern 8.28 und 8.481 des Verzeichnisses erhalten in der Spalte „Zuständige Behörde“ jeweils die Fassung: „RP; LOBA, sofern die Ärzte ausschließlich in Betrieben tätig werden sollen, die der Bergaufsicht unterliegen“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie wird erlassen

- hinsichtlich der durch Artikel I Nr. 3 eingefügten neuen Nummer 6.26 des Verzeichnisses auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157),
- im übrigen auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge und des Wirtschaftsausschusses des Landtags.

Düsseldorf, den 10. April 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Für den Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Der Kultusminister

Girgensohn

– GV. NW. 1974 S. 120.

77

**Bekanntmachung
der Zuständigkeitsvereinbarung
zwischen dem Land Rheinland-Pfalz
und dem Land Nordrhein-Westfalen
über den Ausbau des Bellinger Baches und die
Herstellung einer Fischeichanlage**

Vom 9. April 1974

Hiermit wird folgende Zuständigkeitsvereinbarung bekanntgemacht:

**Zuständigkeitsvereinbarung
über den Ausbau des Bellinger Baches
und die Herstellung einer Fischeichanlage**

zwischen

dem Lande Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft,
Weinbau und Umweltschutz in Mainz

und

dem Lande Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten in Düsseldorf

wird gemäß § 101 Abs. 2 Satz 2 des Landeswassergesetzes
Rheinland-Pfalz vom 1. August 1960 (GVBl. S. 153, BS 237-1)
und § 100 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-

Westfalen (LWG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970, S. 22), vereinbart:

Zuständige Behörde für die vom Angelsportverein Wissen e. V. beantragte Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens nach § 31 WHG zum Ausbau des Bellinger Baches und zur Herstellung einer Fischeichanlage in der Gemarkung Fürthen, Land Rheinland-Pfalz, und der Gemarkung Geilhausen, Land Nordrhein-Westfalen, ist die Bezirksregierung Koblenz als obere Wasserbehörde. Diese handelt im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten in Köln, soweit das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen berührt wird.

Mainz, den 22. Februar 1974

Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister
für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz
Meyer

Düsseldorf, den 23. Dezember 1973

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

– GV. NW. 1974 S. 121.

2023

**Verordnung
über die Genehmigungsfreiheit
von Rechtsgeschäften der Gemeinden**

Vom 23. April 1974

Auf Grund des § 77 Abs. 4 und des § 105 in Verbindung mit § 119 Abs. 1 und 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und mit Zustimmung des Kommunalpolitischen Ausschusses des Landtages verordnet:

§ 1

(1) Der Verkauf oder Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist genehmigungsfrei, wenn der Wert der zu veräußernden Gegenstände

| | |
|--|---------------|
| in Gemeinden bis zu 10000 Einwohnern | 50 000,- DM, |
| in Gemeinden mit mehr als 10000 Einw. | 100 000,- DM, |
| in Gemeinden mit mehr als 50000 Einw. | 250 000,- DM, |
| in Gemeinden mit mehr als 150000 Einw. | 500 000,- DM, |
| in Gemeinden mit mehr als 300000 Einw. | 700 000,- DM |

nicht überschreitet. Als Wert ist der Verkehrswert zugrunde zu legen.

(2) Vor Abschluß der in Absatz 1 genannten Rechtsgeschäfte ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten, wenn der Verkehrswert der Grundstücke oder der grundstücksgleichen Rechte

| | |
|--|---------------|
| in Gemeinden bis zu 10000 Einwohnern | 25 000,- DM, |
| in Gemeinden mit mehr als 10000 Einw. | 50 000,- DM, |
| in Gemeinden mit mehr als 50000 Einw. | 125 000,- DM, |
| in Gemeinden mit mehr als 150000 Einw. | 250 000,- DM, |
| in Gemeinden mit mehr als 300000 Einw. | 350 000,- DM |

übersteigt.

(3) Der Verkauf oder Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten zur Durchführung des mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten des Bundes und des Landes geförderten sozialen Wohnungsbaues oder zur Vermeidung von Verfahren nach dem IV. oder V. Teil des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873), ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Wertes genehmigungsfrei.

(4) Dem Antrag auf Eintragung in das Grundbuch ist eine Erklärung der Gemeinde beizufügen, daß der Abschluß des Rechtsgeschäftes nach diesen Vorschriften genehmigungsfrei ist oder daß die erforderliche Anzeige an die Aufsichtsbehörde erstattet wurde. In der Erklärung ist auf die in Betracht kommende Vorschrift ausdrücklich Bezug zu nehmen.

(5) Maßgebende Einwohnerzahl nach Absatz 1 und 2 ist jeweils vom 1. Januar eines jeden Jahres an die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 30. Juni des vorausgehenden Jahres fortgeschriebene und veröffentlichte Einwohnerzahl.

§ 2

Die Übernahme der persönlichen Schuld aus Hypotheken beim Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ist genehmigungsfrei, wenn die Schuld die Wertgrenzen nach § 1 Abs. 1 nicht überschreitet. Die Schuldübernahme ist der Aufsichtsbehörde vorher anzugeben.

§ 3

Die §§ 1 und 2 finden keine Anwendung auf Rechtsgeschäfte einer Gemeinde, die

- a) mit Ratsmitgliedern, Mitgliedern von Ausschüssen oder mit Bediensteten der Gemeinde oder
- b) mit solchen Personen abgeschlossen werden, die in einem Dienst- oder Treueverhältnis zu einer Einrichtung oder einem Unternehmen stehen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist.

§ 4

Diese Verordnung gilt für die Gemeindevverbände entsprechend.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. April 1974

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

– GV. NW. 1974 S. 122.

84

**Verordnung
über die Zuständigkeiten für die Ausstellung
der Heimkehrerbescheinigung und die Entscheidung
über die Leistungen nach §§ 2 und 3
des Heimkehrergesetzes**

Vom 18. April 1974

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), wird nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

§ 1

Das Durchgangswohnheim Massen – Landesstelle für Aufnahme und Weiterleitung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern im Lande Nordrhein-Westfalen – ist bei Antragstellern mit Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen zuständig für

1. die Ausstellung der Heimkehrerbescheinigung im Sinne des § 1 Abs. 7 des Heimkehrergesetzes (HkG) vom 19. Juni 1950 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Mai 1969 (BGBl. I S. 451), wenn
 - a) der Antragsteller kein Heimkehrerlager im Geltungsbereich des Heimkehrergesetzes aufgesucht hat oder
 - b) während eines Aufenthalts in einem Heimkehrerlager über den Antrag auf Ausstellung der Heimkehrerbescheinigung nicht entschieden werden konnte oder
 - c) für den Antragsteller ein Durchgang durch ein Heimkehrerlager nicht vorgesehen ist,
2. die Auszahlung des Entlassungsgeldes nach § 2 des Heimkehrergesetzes, wenn der Antragsteller nicht durch ein Heimkehrerlager gegangen ist oder dieses verlassen hat, ohne Entlassungsgeld erhalten zu haben,
3. die Gewährung einer Übergangsbeihilfe nach § 3 des Heimkehrergesetzes.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. April 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
(L. S.)
Der Ministerpräsident
Kühn

Für den Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
der Kultusminister
Girgensohn

– GV. NW. 1974 S. 123.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.